Gemeinde Thurmansbang

Landkreis Freyung-Grafenau –Staatl. anerkannter Luftkurort-
Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 41. SITZUNG DES GEMEINDERATES THURMANSBANG

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 14.12.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ort:	in der "Maierei" Kirchstraße 2

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bauanträge und Bauvoranfragen; Antrag auf Vorbescheid,

1.1. Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag

2. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplanes "Erlenberg" durch Deckblatt Nr. 03; Behandlung der Bedenken und Anregungen aus dem Auslegungsverfahren

3. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplanes "Erlenberg" durch Deckblatt Nr. 03; Satzungsbeschluss

4. Festlegung der Gebietseinteilung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

5. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26; Änderungsbeschluss

6. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Solarpark Traxenberg"; Aufstellungsbeschluss

7. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 35; Änderungsbeschluss

8. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes; Aufstellungsbeschluss

9. Achte Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Thurmansbang

10. Sechste Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Solla

11. Zweite Änderung der Wasserabgabesatzung; insbesondere Funkwasserzähler

12. Erste Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 01.05.2020

13. Kindergarten Thurmansbang;
Zustimmung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2024

14. Feuerwehrwesen; Entschädigung der Feuerwehrkommandanten

15. Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anfragen

Zweiter Bürgermeister Stefan Braml eröffnet um 18:00 Uhr die 41. Sitzung des Gemeinderates Thurmansbang. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Thurmansbang fest.

Vor Beginn der Sitzung gedenkt der Vorsitzende in einem **Nachruf** an den kürzlich verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter **Alois Blaschko** aus Thurmansbang, der schnell und unerwartet im Alter von 75 Jahren verstorben ist.
Alois Blaschko war im Jahre 2004 und von Dezember 2008 bis 2010 bei der Gemeinde Thurmansbang als Bauhofmitarbeiter beschäftigt.
Seinen Angehörigen entbieten die Gemeinde Thurmansbang ihre aufrichtige Anteilnahme.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bauanträge und Bauvoranfragen; Antrag auf Vorbescheid,

Sachverhalt:
Der Antrag auf Vorbescheid 24/2023
Erweiterung des Vereinsheims sowie einer Meditations-Lounge im Garten auf Fl. Nr. 328, Gmkg. Solla
wurde beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Thurmansbang in einem Sondergebiet.
Es handelt sich um ein Sonstiges Vorhaben nach §35 Abs. 2 BauGB.
Die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über eine Ortsstraße in die vorhandene Privatstraße.
Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist möglich
Der Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlage im Trennsystem ist möglich.

Beschluss:
Einwände werden nicht erhoben.
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

1.1. Bauanträge und Bauvoranfragen; Bauantrag

Sachverhalt:
Der Bauantrag 25/2023
Errichtung eines Zeltlagers länger als 3 Monate
auf Fl. Nr. 2977, Gmkg. Thurmansbang
wurde beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich in einem Gebiet „standortgebundener Gewerbebetrieb im Außenbereich“ nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Thurmansbang. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB), das einem Gewerbebetrieb dient.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über eine Ortsstraße in eine vorhandene Privatstraße.
Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist möglich.
Die Abwasserbeseitigung obliegt dem Antragsteller.

Beschluss:
Oberflächenwasser aller Art (z. B. von Dächern und Zufahrten) ist auf dem Grundstück zu versickern oder einer anderen sinnvollen Nutzung zuzuführen.
Einwände werden nicht erhoben. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2

2. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplanes "Erlenberg" durch Deckblatt Nr. 03; Behandlung der Bedenken und Anregungen aus dem Auslegungsverfahren

Sachverhalt:
Der Gemeinderat Thurmansbang hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 die Änderung des Bebauungsplanes „Erlenberg“ durch Deckblatt Nr. 03 beschlossen.
Die öffentliche Auslegung vom 03.11.2023 bis 12.12.2023 durchgeführt. Zeitgleich wurden auch die Träger öffentlicher Belange mit der Bitte zur Abgabe evtl. Anregungen angeschrieben.
Das Architekturbüro Kremsreiter erstellte zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Vorschläge zu den Abwägungsbeschlüssen. Die hierzu erstellten Tischvorlagen (sh. Anlage) wurden für die Mitglieder des Gemeinderates zusätzlich im Sitzungsprogramm „Session“ eingestellt.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt den vom Architekturbüro Kremsreiter vorgeschlagenen Abwägungsbeschlüssen (sh. Anlage) vollinhaltlich zu.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

3. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Bebauungsplanes "Erlenberg" durch Deckblatt Nr. 03; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Erlenberg“ durch Deckblatt Nr. 03 ist abgeschlossen.

Beschluss:
Das Deckblatt Nr. 03 zur Änderung des Bebauungsplanes „Thurmansbang“ mit Begründung und Immissionstechnischen Bericht, in der Fassung vom 14.12.2023, erstellt durch das Architekturbüro Kremsreiter wird hiermit gemäß §§ 2, 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Das Deckblatt Nr. 03 zur Änderung des Bebauungsplanes „Thurmansbang“ mit Begründung und Immisionstechnischen Bericht ist Bestandteil dieses Beschlusses (sh. Anlage).
Die Verwaltung wird mit dem Abschluss des Verfahrens beauftragt.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

4.	Festlegung der Gebietseinteilung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

Sachverhalt:
Aufgrund vorliegender Anträge zur Durchführung eines Bauleitverfahrens für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen beabsichtigt der Gemeinderat die im „Masterplan PV-Freiflächenanlagen Thurmansbang“ vom 11.07.2021 empfohlenen Nutzflächen in drei Gebiete zu unterteilen.
In der Gemeinde Thurmansbang wurden anhand dieses Papiers landwirtschaftliche Nutzflächen von 8.496.665,87793 m² ermittelt. Daraus empfiehlt das Ingenieurbüro eine Bilanz von 84.970 m², entspricht 1 %, und ca. 6 MWp für die Nutzung von PV-Flächenanlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Gebiete gliedern sich wie folgt:
<u>Ortsteile Bereich Thannberg,</u>
Schadham, Selinghof, Thannberg, Kneisting, Edlau, Altfaltern, Schlinding
<u>Ortsteile Bereich Thurmansbang,</u>
Traxenberg, Thurmansbang, Gschwendt, Kritzenberg, Rabenstein, Loderhof, Eggenreuth, Gingharting, Haundorf, Erlau, Lindau, Eizersdorf, Lindberg, Roitham
<u>Ortsteile Bereich Solla,</u>
Stockwiesreuth, Stieglreuth, Wiesen, Rettenbach, Ebenreuth, Loh, Köhlberg, Solla

Im Rahmen der Energiewende und einer wirtschaftlichen Erzeugung von PV-Strom fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

1. Die empfohlene 1 % Regelung mit Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche von 84.970 m² und ca. 6 MWp wird bis maximal 3 % (254.910 m²) und 18 MWp erweitert.
   Daraus ergibt sich für jedes der vorgenannten Gebiete eine verwendbare maximale landwirtschaftliche Nutzfläche von 84.970 m².

2. Berücksichtigung im Bauleitverfahren finden nur Standorte, die laut Masterplan mit der Kategorie 1 bis 3 gelistet sind. Grundstücke, die nicht im Masterplan gelistet sind, werden im Gremium gesondert behandelt.

3. Die Betreiber werden verpflichtet, eine Bürgerbeteiligung anzubieten, die als Grundlage in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen ist. Dieses Angebot, bzw. den Aufruf haben der Betreiber nachweislich der Gemeinde zu bestätigen. Möglich ist auch ein Aufruf im Mitteilungsblatt oder in der Presse.

4. Betreiberbetriebssitz muss in der Gemeinde Thurmansbang sein, sodass auch die Gewerbesteuereinnahmen der Kommune zu Gute kommen.

5. Die Projektdurchführung ist innerhalb von 5 Jahren ab Abschluss des Bauleitverfahrens abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1

5. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26; Änderungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Beschluss vom 16.12.2020 mit dem Vertragspartner Solar- und Wohnbau Südbayern GmbH wird aufgehoben und durch den Antrag der Firma Bachmaier Projekt GmbH neu aufgerollt.
Die Firma Bachmaier Projekt GmbH beabsichtigt, südwestlich des ehemaligen Hotels „Traxenberger Hof“ auf einer Fläche von ca. 1,45 ha einen Solarpark zu erstellen. Der Grundstückseigentümer hat dazu eine Einverständniserklärung unterschrieben.
Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
Aus diesem Grund beantragt die Firma Bachmaier Projekt GmbH mit Email vom 14.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Änderungsbeschluss:
Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 1 und 2 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 2976 Gmkg. Thurmansbang, im Masterplan mit Kategorie 3 enthalten den Flächennutzungsplan Thurmansbang durch Deckblatt Nr. 26 zu ändern.
Die Änderung umfasst die Umwandlung der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet („SO Solarpark“).
Das Gebiet umfasst das Grundstück Fl. Nr. 2976, Gmkg. Thurmansbang mit einer amtlichen Fläche von 14.513 m² (Bereich des künftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Traxenberg“), das wie folgt umgrenzt ist (sh. beigefügter Lageplan M=1:5000):

Im Nord-Osten: von Fl. Nr. 2974, Gmkg. Thurmansbang (Gemeindeweg Nr. 52)
Im Nord-Westen: von Fl. Nr. 2974, Gmkg. Thurmansbang (Gemeindeweg Nr. 52)
Im Süd-Westen: von Fl. Nr. 2974 und 2191/19, Gmkg. Thurmansbang Gemeindeweg Nr. 52)
Im Süd-Osten: von der Kreisstraße FRG 33

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Mit der Durchführung der Bauleitplanung ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche Planungs- und Verfahrenskosten bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ist abzuschließen. Die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde wird in Rechnung gestellt.
Der Änderungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
(GR Bauer Andreas wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt).
Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

6. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Solarpark Traxenberg"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Beschluss vom 16.12.2020 mit dem Vertragspartner Solar- und Wohnbau Südbayern GmbH wird aufgehoben und durch den Antrag der Firma Bachmaier Projekt GmbH neu aufgerollt.

Die Firma Bachmaier Projekt GmbH beabsichtigt, südwestlich des ehemaligen Hotels „Traxenberger Hof“ auf einer Fläche von ca. 1,45 ha einen Solarpark zu erstellen. Der Grundstückseigentümer hat dazu eine Einverständniserklärung unterschrieben.
Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
Aus diesem Grund beantragt die Firma Bachmaier mit Email vom 14.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 1 und 2 BauGB, für das Gebiet „Sondergebiet Solarpark Traxenberg“ einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl. Nr. 2976, Gmkg. Thurmansbang im Masterplan mit Kategorie 3 enthalten, mit einer Fläche von 14.513 m², der wie folgt umgrenzt ist (sh. beigefügter Lageplan M=1:5000):

Im Nord-Osten:	von Fl. Nr. 2974, Gmkg. Thurmansbang (Gemeindeweg Nr. 52)
Im Nord-Westen:	von Fl. Nr. 2974, Gmkg. Thurmansbang (Gemeindeweg Nr. 52)
Im Süd-Westen:	von Fl. Nr. 2974 und 2191/19, Gmkg. Thurmansbang (Gemeindeweg Nr. 52)
Im Süd-Osten:	von der Kreisstraße FRG 33

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Mit der Durchführung der Bauleitplanung ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche Planungs- und Verfahrenskosten bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ist abzuschließen. Die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde wird in Rechnung gestellt.
Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
(GR Bauer Andreas wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt).
Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

7. Vollzug der Baugesetze; Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 35; Änderungsbeschluss

Sachverhalt:
Die Schlinding PV1 GmbH & Co. KG, Thurmansbang beabsichtigt auf den Fl. Nr. 2900, 2901, 2902, 3479 und 1263 Gmkg. Thurmansbang die Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
Aus diesem Grund beantragt die Schlinding PV1 GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.07.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Änderungsbeschluss:
Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 1 und 2 BauGB, für die Grundstücke Fl.Nr. 2900, 2901 und 2902 Gmkg. Thurmansbang, im Masterplan mit Kategorie 1-2 enthalten und das Grundstück Fl.Nr. 1263 Gmkg. Thurmansbang, im Masterplan mit Kategorie 3 enthalten, sowie das Grundstück FlNr. 3479, im Masterplan nicht enthalten, (sh. Lageplan M=1:2500) den Flächennutzungsplan Thurmansbang durch Deckblatt Nr. 35 zu

ändern.
Somit ist ein neuer geänderter Plan vorzulegen.
Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der Antragsteller hat zur Durchführung der Bauleitplanung ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche Planungs- und Verfahrenskosten bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ist abzuschließen.
Für die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde werden keine Kosten erhoben.
Der Änderungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach einer gemeinsamen Fachstellenbesprechung weiterzuführen.
Gemeinderatsmitglied Bauer Andreas, wegen persönlicher Beteiligung, nicht stimmberechtigt (Art. 49 GO)
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 4

8. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:
Die Schlinding PV1 GmbH & Co. KG beabsichtigt auf den Fl. Nr. 2900, 2901, 2902, 3479 und 1263 Gmkg. Thurmansbang die Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
Aus diesem Grund beantragt die Schlinding PV1 GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.07.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 1 und 2 BauGB, für die Grundstücke Fl.Nr. 2900, 2901 und 2902 Gmkg. Thurmansbang, im Masterplan mit Kategorie 1-2 enthalten und das Grundstück Fl.Nr. 1263 Gmkg. Thurmansbang, im Masterplan mit Kategorie 3 enthalten, sowie das Grundstück FlNr. 3479, im Masterplan nicht enthalten, (sh. Lageplan M=1:2500) den Flächennutzungsplan Thurmansbang durch Deckblatt Nr. 35 zu ändern.
Somit ist ein neuer geänderter Plan vorzulegen.
Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der Antragsteller hat zur Durchführung der Bauleitplanung ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche Planungs- und Verfahrenskosten bis zum Abschluss des Änderungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ist abzuschließen.
Für die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde werden keine Kosten erhoben.
Der Änderungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach einer gemeinsamen Fachstellenbesprechung weiterzuführen.
Gemeinderatsmitglied Bauer Andreas, wegen persönlicher Beteiligung, nicht stimmberechtigt (Art. 49 GO)
Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 4

9. Achte Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Thurmansbang

Sachverhalt:
Der Gemeinderat beschließt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Erhöhung der Bestattungsgebühren auf Grundlage der Vereinbarung mit Anlage über die Erbringung von Tätigkeiten im Bestattungswesen zwischen der Gemeinde Thurmansbang und dem Bestattungsunternehmen Wagner & Söldner durch eine Satzungsänderung ab 01.01.2024 wie folgt:

§ 6 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„Die Bestattungsgebühren betragen incl. Mwst. i.H.v. 19 % für

a)	Erwachsene	990,00 €
	Zuschlag Handgrabung	215,00 €
b)	Kinder (bis 5 Jahre)	800,00 €
	Zuschlag Handgrabung	215,00 €
c)	Tieferlegung einer Sargbestattung	180,00 €
d)	entfällt	
e,f)	Ausgrabung einer Leiche	980,00 €
	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.980,00 €
	Umbettung einer Leiche außerhalb des Friedhofs	1.480,00 €
	Ausgraben von Gebeinen	700,00 €
	Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofs	1.750,00 €
	Umbettung von Gebeinen außerhalb des Friedhofs	1.480,00 €
g)	Urnengrab	188,00 €
	Ausgraben von Aschenresten	170,00 €
	Umbettung von Aschenresten innerhalb des Friedhofs	340,00 €
	Umbettung von Aschenresten außerhalb des Friedhofs	210,00 €
h)	entfällt“	

Beschluss:
Der Erhöhung der Bestattungsgebühren wird zugestimmt. Die Änderungssatzung ist auszufertigen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gemeinderatsmitglied Feichtinger Johann nicht im Sitzungssaal.
Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

10. Sechste Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Solla

Sachverhalt:
Der Gemeinderat beschließt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Erhöhung der Bestattungsgebühren auf Grundlage der Vereinbarung mit Anlage über die Erbringung von Tätigkeiten im Bestattungswesen zwischen der Gemeinde Thurmansbang und dem Bestattungsunternehmen Wagner & Söldner durch eine Satzungsänderung für den Schartenfriedhof Solla ab 01.01.2024 wie folgt:

§ 6 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„Die Bestattungsgebühren betragen incl. Mwst. i.H.v. 19 % für

a)	Erwachsene	990,00 €
	Zuschlag Handgrabung	215,00 €
b)	Kinder (bis 5 Jahre)	800,00 €
	Zuschlag Handgrabung	215,00 €
c)	Tieferlegung einer Sargbestattung	180,00 €
d)	entfällt	
e,f)	Ausgrabung einer Leiche	980,00 €
	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.980,00 €
	Umbettung einer Leiche außerhalb des Friedhofs	1.480,00 €
	Ausgraben von Gebeinen	700,00 €
	Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofs	1.750,00 €
	Umbettung von Gebeinen außerhalb des Friedhofs	1.480,00 €
g)	Urnengrab	188,00 €
	Ausgraben von Aschenresten	170,00 €
	Umbettung von Aschenresten innerhalb des Friedhofs	340,00 €
	Umbettung von Aschenresten außerhalb des Friedhofs	210,00 €
h)	entfällt“	

Beschluss:
Der Erhöhung der Bestattungsgebühren wird zugestimmt. Die Änderungssatzung ist auszufertigen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

11. Zweite Änderung der Wasserabgabesatzung; insbesondere Funkwasserzähler

Sachverhalt:
Zum 01.01.2024 entfällt das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte. In diesem und weiteren Gründen ist die Wasserabgabesatzung vom 01.07.2011 i.d.F. v. 07.08.2017 ab 01.01.2024 anzupassen:

§ 1

1. Zu § 4 Abs. 4 Anschluss- und Benutzungsrecht:
In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS lautet dann nur noch: „Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. Zu § 13 Abs. 1 Abnehmerpflichten, Haftung:
in die Aufzählung der Betretungsrechte nach den Worten zum Ablesen wird eingefügt „und Wechseln“ der Wasserzähler, sowie „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“.

3. Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 Art und Umfang der Versorgung:

nach dem Wort Betriebsstörung werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

4. Zu § 19 Abs. 1 a und Abs. 4 Wasserzähler
Absatz 1a wird ersatzlos gestrichen.
Absatz 4 wird geändert und lautet wie folgt:
[1]Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. [2]Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss:
Der vorgenannte Text zur zweiten Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Thurmansbang wird gebilligt.
Die zweite Änderungssatzung -sh. Anlage- tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 1

12.	**Erste Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 01.05.2020**

Sachverhalt:
Bezugnehmend auf die Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2015-2021 und der Behandlung im Gemeinderat vom 05.04.2023, Top 16 wird die aktuelle Geschäftsordnung des Gemeinderates Thurmansbang wie folgt geändert:

„§ 1
Variante 2 des § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
§ 2
Nr. 2 des § 8 Abs. 3 (Ferienausschuss) wird gestrichen.
§ 3
Die erste Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Beschluss:
Der vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung wird zugestimmt.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

13.	**Kindergarten Thurmansbang; Zustimmung zum Wirtschafts- und Investitionsplan 2024**

Sachverhalt:
Der Caritasverband für die Diözese Passau e.V. legt als Träger des Kindergartens St. Elisabeth, Thurmansbang den Wirtschafts- und Investitionsplan 2024 vor.
Gemäß § 5 der Vereinbarung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung zwischen dem

Caritasverband und der Gemeinde Thurmansbang vom 05.07.2021/09.09.2021 ist von der Kommune die Zustimmung zum Haushaltsplan zu erteilen.

Der Wirtschaftsplan -sh. Anlage, TA: 4233.9004 -063551 sieht einen Aufwand von 577.000,00 € und ein daraus resultierendes Defizit von 43.280,00 € vor. Auf dieses Betriebskostendefizit hat die Gemeinden einen Anteil von 60 %, in Summe: 25.968,00 €, zu leisten. Hierauf beantragt der Träger eine Abschlagszahlung von 19.476,00 € (75 % aus 25.968,00 €).

Im Investitions- und Instandhaltungsplan 2024 (TA: 4233.9004.063550) sind für diverse pauschale Instandhaltungen und Investitionen 10.000,00 € angesetzt. Der Kommunale Anteil beträgt ebenfalls 60 % (6.000,00 €). Die jeweiligen Summen fordern der Träger nach Abwicklung separat an.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Wirtschafts- und Investitionsplan wie vorgelegt zu. Die entsprechenden Betriebs- und Investitionskostenanteile werden übernommen.
Die Abschlagszahlung zum kommunalen Anteil des Betriebskostendefizits in Höhe von 19.476,00 € ist termingerecht auf das Trägerkonto zu überweisen.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

14. Feuerwehrwesen; Entschädigung der Feuerwehrkommandanten

Sachverhalt:
Die Entschädigung der Feuerwehrkommandanten wird nach Art. 11 Abs. 4 BayFwG durch die Gemeinde festgesetzt. Zuständig ist hierfür der Gemeinderat, der entweder eine bestimmte Satzung erlassen oder zumindest einen entsprechenden Beschluss fassen muss. Dies gilt auch, wenn -wie in der Vergangenheit- von den rechtlichen Mindestsätzen (§ 11 Abs. 1 AVBayFwG) nicht abgewichen wird.

Beschluss:
Die monatlichen Entschädigungssätze der Feuerwehrkommandanten in der Gemeinde Thurmansbang orientiert sich -wie bisher- an den veröffentlichten Mindestsätzen des § 11 Abs. 1, 2 und 6 AVBayFwG i.V. mit den entsprechenden Bekanntmachungen des StMI.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

15. Verschiedenes, Informationen, Wünsche und Anfragen

Sachverhalt:
Verschiedenes
Unrechtmäßige Fällung des Tannenbaums am Kriegerdenkmal Thurmansbang
Der Vorsitzende des Soldaten- und Kriegervereins Thurmansbang, Herr Edmund Sterr missbilligt mit Schreiben vom 01.12.2023 die unrechtmäßige Fällung des Tannenbaums am Kriegerdenkmal in Thurmansbang vom 29.11.2023.
Unter anderem führt der SKV-Vorsitzende auf, dass der gefällte Baum selbst vom SKV Thurmansbang bei einer spezialisierten Baumschule mit Vereinsmitteln vor ca. 30 Jahren erworben und am Kriegerdenkmal nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde eingesetzt wurde. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine Tanne mit begrenztem

Wuchs, die nicht mehr weitergewachsen wäre. Es gab daher keinen nachvollziehbaren Grund, diesen Baum zu fällen.
Der Verein fordert die Gemeinde auf, hier sämtliche erforderlichen finanziellen Mittel für die Ersatzbeschaffung eines entsprechenden Baumes bereit zu stellen und dem Verein die Möglichkeit zu eröffnen, bei einer spezialisierten Baumschule in Zusammenarbeit mit einem Gärtner einen passenden Baum auszuwählen, der dann am Kriegerdenkmal gepflanzt werden kann.
Zweiter Bürgermeister Stefan Braml erklärt hierzu, dass aus Sicht der Gemeinde Gefahr in Verzug war, weil zum einen der Baum bereits eine angemessene Höhe hatte, die beim Anbringen der Weihnachtsdekoration das Personal gefährdet und die Verwurzelung auftretende Schäden an der Friedhofsmauer verursacht. In Absprache mit dem Bauhofpersonal wurde dann der Baum gefällt, auch mit dem Gedanken, dass im Frühjahr wieder ein Neuer gepflanzt werden soll. Dass nicht den verantwortlichen des SKV geredet wurde, bedauert er.
Beschluss:
Die Aktion wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bedauert den Vorfall und stellt im kommenden Haushalt Mittel für die Ersatzbeschaffung, wie vom SKV gewünscht bereit.
Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0
Gemeinderatsmitglied Edmund Sterr wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Informationen
Rücknahme Aufstellung Bauleitverfahren Aufstellung Bebauungsplan „WA Raiffeisenbank“ und Änderung des Flächennutzungsplanes Thurmansbang mit Deckblatt Nr. 32
Mit Schreiben vom 01.12.2023 teilt die Raiffeisenbank i.Lkrs. Passau-Nord eG mit, dass der Antrag für das genannte Bauleitverfahren zurückgezogen wird.

Wünsche und Anfragen
Herr Bauer Reinhard, Solla ist in der Sitzung anwesend und beantragt Rederecht zu einer eigenen Grundstücksangelegenheit, die im nichtöffentlichen Teil auf der Tagesordnung steht.
Abstimmungsergebnis zum Rederecht vor dem Gremium: Ja 10 Nein 3
Der Gemeinderat nimmt von den Aussagen Kenntnis, insbesondere wirft Bauer unter anderem dem Gemeinderat und dem früheren Bürgermeister vor, einen ihn betreffenden Beschluss nicht ausgeführt zu haben.
Das Gremium trifft hierzu keine Aussagen und behandelt die Angelegenheit gemäß Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende des öffentlichen Teils.